Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7356**

14. Wahlperiode 07. 11. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/6852 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG)

A. Problem

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Besoldung an Hochschulen umfassend zu modernisieren.

Zur Verbesserung der Effektivität und Qualität von Lehre und Forschung soll eine stärker leistungsorientierte Professorenbesoldung mit einer wettbewerbsfähigen, flexiblen Bezahlungsstruktur eingeführt werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

- Wegfall der bisherigen altersabhängigen Stufen bei den Grundgehältern sowie der Zuschüsse anlässlich von Berufungs- und Bleibeverhandlungen
- Einrichtung zweier gemeinsamer Ämter an Fachhochschule und Universität; Möglichkeit der besoldungssystematischen Gleichstellung der Fachhochschulen mit den Universitäten
- Vergabe variabler Leistungsbezüge anlässlich von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, für die besondere individuelle Leistung in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung
- Stärkung der Wettbewerbs- und Konkurrenzfähigkeit deutscher Hochschulen durch die Schaffung der Möglichkeit, Einkommensbestandteile aus von der Privatwirtschaft eingeworbenen Drittmitteln in Form einer Forschungs- und Lehrzulage zu erhalten
- Bundesrechtliche Festlegung eines dynamischen Vergaberahmens, der sicherstellt, dass zukünftig das Gesamtvolumen der Besoldungsausgaben eines jeweiligen Dienstherrn an Hochschulen zumindest erhalten bleibt

- Eröffnung umfangreicher Handlungsspielräume für Bund und Länder jeweils für ihren Bereich, insbesondere hinsichtlich der Regelung des Vergabeverfahrens, der Zuständigkeit für die Vergabe, der Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe von Leistungsbezügen und die Möglichkeit, den Vergaberahmen in begrenztem Umfang anzuheben
- Optionsmodell für vorhandene Professoren und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen: Für alle neu eingestellten Professoren gilt das neue System. Die vorhandenen Professoren bleiben weiterhin im alten System und steigen in den Altersstufen auf, jedoch erhalten sie keine neuen Berufungs- oder Bleibezuschüsse mehr; sie können auf Antrag jederzeit in das neue System wechseln.

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen zu ergänzen bzw. wie folgt abzuändern:

- Öffnungsklausel für Bund und Länder, damit Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (z. B. Kanzler) nicht zwingend in die neue Bundesbesoldungsordnung W eingestuft werden müssen, sondern auch – wie bisher – in die Besoldungsordnungen A und B eingestuft werden können
- Neuregelungen der Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen: Sie sind grundsätzlich bis zu 40 v. H. des Grundgehalts ruhegehaltsfähig, wenn sie amtsprägend sind
- Grundsätzliche Festlegung einer individuellen Besoldungsobergrenze (B 10) mit der Möglichkeit der Überschreitung in bestimmten Fällen, um Experten aus dem Bereich aus der Privatwirtschaft und dem Ausland für deutsche Hochschulen zu gewinnen.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

1.1 Juniorprofessoren

Die Einführung der Juniorprofessur mit der Besoldungsgruppe W 1 sowie die Einführung der Bewährungszulage nach Nummer 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W ist für Bund und Länder kostenneutral umsetzbar, da die erforderlichen Mittel und Stellen durch Umwandlung aus den künftig wegfallenden Stellen für wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure und Hochschuldozenten geschaffen werden.

1.2 Professoren

Die Einführung der Bundesbesoldungsordnung W mit den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie ergänzender leistungsabhängiger variabler Bezüge ist für Bund und Länder durch die Vorgabe eines dynamischen Vergaberahmens, der auch sicherstellt, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professor mindestens den im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr getätigten Pro-Kopf-Ausgaben entsprechen, grundsätzlich kostenneutral umsetzbar.

Die Höhe ggf. anfallender Mehrausgaben hängt insbesondere von folgenden Faktoren ab:

1. der Wahrnehmung der Möglichkeit zum Ausbringen von Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 an allen Hochschularten sowie die Besetzung dieser Planstellen,
2. der Wahrnehmung der Wechseloption in das neue Besoldungssystem durch die Professoren in der Übergangsphase,
3. der zukünftigen Entwicklung der Einstellung und des Ausscheidens von Professoren sowie der damit zusammenhängenden Altersstruktur der Professorenschaft,
4. der tatsächlichen Inanspruchnahme der Ermächtigung zur jährlichen Überschreitung des Vergaberahmens um durchschnittlich zwei v. H.

Nähere Einzelheiten zu ggf. anfallenden Mehrausgaben in der Übergangsphase sowie den maximalen Mehrausgaben durch Erhöhung des Vergaberahmens enthält die Gesetzesbegründung.

2. Vollzugsaufwand

Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden grundsätzlich nicht benötigt.

E. Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6852 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 7. November 2001

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Peter Enders
Berichterstatter

Meinrad Belle
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG) – Drucksache 14/6852 – mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG)	**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Bundesbesoldungsgesetz	**Bundesbesoldungsgesetz**
Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch …,wird wie folgt geändert:	Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:
1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert: a) Die Angabe zum 2. Abschnitt wird wie folgt gefasst: „2. Abschnitt: Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen 18 bis 38“. b) Im 2. Abschnitt wird die Angabe zum 3. Unterabschnitt wie folgt gefasst: „3. Unterabschnitt: Vorschriften für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen 32 bis 36“.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „2. Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,“.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In § 8 Abs. 3 werden die Wörter „ruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen“ durch die Wörter „ruhegehaltfähige Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
	3a. § 13 wird wie folgt geändert: **a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „und für Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen“ gestrichen.** **b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „sowie Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen“ gestrichen.**
4. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „nicht feste Gehälter“ durch die Wörter „nichts anderes“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

5. Die Überschrift des 2. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„2. Abschnitt

Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen“.

6. Im 2. Abschnitt wird die Überschrift des 3. Unterabschnitts wie folgt gefasst:

„3. Unterabschnitt

Vorschriften für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen“.

7. Die §§ 32 bis 35 werden wie folgt gefasst:

§ 32

Bundesbesoldungsordnung W

Die Ämter der Professoren *sowie der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind,* und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung W (Anlage II) geregelt. Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage IV ausgewiesen.

§ 33

Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. unverändert

6. unverändert

7. Die §§ 32 bis 35 werden wie folgt gefasst:

„§ 32

Bundesbesoldungsordnung W

Die Ämter der Professoren und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung W (Anlage II) geregelt. Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage IV ausgewiesen. **Satz 1 und 2 gelten auch für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind, soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen A und B zugewiesen sind.**

§ 33

Leistungsbezüge

(1) unverändert

(2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ferner übersteigen, wenn der Professor bereits an seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der

Entwurf

(2) Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts *in dem Umfang* ruhegehaltfähig, *in dem sie in den letzten fünf Dienstjahren vor dem Eintritt in den Ruhestand durchschnittlich zugestanden haben*. Für Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 können über den Vomhundertsatz nach Satz 1 hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 mit solchen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 zusammen, die vor Beginn des Bemessungszeitraumes nach Satz 1 vergeben worden sind, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(3) Das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge regelt das Landesrecht; insbesondere sind Bestimmungen

1. über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe,
2. zur Überschreitung des Vomhundertsatzes nach Absatz *2* Satz 3 und
3. über die Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen

zu treffen. Für den Bereich der Hochschulen des Bundes regeln dies das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich sowie das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen obersten Dienstbehörden für die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 34

Vergaberahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge *eines Dienstherrn* ist so zu bemessen, dass die jährlichen Besoldungsausgaben für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 sowie W 2 und W 3 den Besoldungsausgaben aus diesen Besoldungsgruppen im vorherigen Haushaltsjahr, geteilt durch

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um den Professor für eine andere deutsche Hochschule zu gewinnen oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind.

(3) Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zur Höhe von **zusammen** 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, **soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden**. Für Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend **mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt**. Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 können über den Vomhundertsatz nach Satz 1 hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 mit solchen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 zusammen, die vor Beginn des Bemessungszeitraumes nach Satz 1 vergeben worden sind, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(4) Das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge regelt das Landesrecht; insbesondere sind Bestimmungen

1. über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe,
2. **zur Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge nach Absatz 3 Satz 1 und** zur Überschreitung des Vomhundertsatzes nach Absatz **3** Satz 3 und
3. über die Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen

zu treffen. Für den Bereich der Hochschulen des Bundes regeln dies das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich sowie das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen obersten Dienstbehörden für die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 34

Vergaberahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge **in einem Land und beim Bund** ist so zu bemessen, dass die jährlichen Besoldungsausgaben für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 sowie W 2 und W 3 den Besoldungsausgaben aus diesen Besoldungsgruppen im vorherigen Haushaltsjahr,

Entwurf

die Anzahl der im vorherigen Haushaltsjahr vorhandenen Planstellen, vervielfältigt mit der Anzahl der im laufenden Haushaltsjahr veranschlagten Planstellen, entsprechen (Vergaberahmen); Überschreitungen des Vergaberahmens sind in Höhe von durchschnittlich zwei vom Hundert zulässig.

(2) Der Vergaberahmen ist für den Bereich der Universitäten und gleichgestellter Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen getrennt zu berechnen. Veränderungen in der Stellenstruktur sind zu berücksichtigen. Mittel Dritter, die der Hochschule für die Besoldung von Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Berechnung nicht einzubeziehen. Sofern an Hochschulen eine leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung nach § 6a des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeführt ist, ist sicherzustellen, dass der Vergaberahmen eingehalten wird; im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung erwirtschaftete Ausgaben, die keine Personalausgaben sind, beeinflussen den Vergaberahmen nicht.

(3) Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 1 sind die Ausgaben für

1. Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5,
2. Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sowie
3. sonstige Bezüge nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 4.

Bei der Berechnung der Besoldungsausgaben sind die Ausgaben und Planstellen *für Beamte der Nummer 20 der Vorbemerkungen der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum ... [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sowie* für hauptberufliche Leiter von Hochschulen sowie hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen *des Bundes,* deren Ämter in den *Bundesbesoldungsordnungen* A und B *in der bis zum ... [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung* geregelt sind, einzubeziehen.

(4) Der Vergaberahmen nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen und den Anpassungen des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung teil.

§ 35

Forschungs- und Lehrzulage

(1) *An* Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben der Hochschule einwerben und diese *Forschungsvorhaben* durchführen, *kann* aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage vergeben werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

geteilt durch die Anzahl der im vorherigen Haushaltsjahr vorhandenen Planstellen, vervielfältigt mit der Anzahl der im laufenden Haushaltsjahr veranschlagten Planstellen, entsprechen (Vergaberahmen); Überschreitungen des Vergaberahmens sind in Höhe von durchschnittlich zwei vom Hundert zulässig.

(2) unverändert

(3) Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 1 sind die Ausgaben für

1. Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5,
2. Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sowie
3. sonstige Bezüge nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 4.

Bei der Berechnung der Besoldungsausgaben sind die Ausgaben und Planstellen für hauptberufliche Leiter von Hochschulen sowie hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, deren Ämter in den **Besoldungsordnungen** A und B geregelt sind, einzubeziehen.

(4) unverändert

§ 35

Forschungs- und Lehrzulage

(1) **Das Landesrecht kann vorsehen, dass an** Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben **oder Lehrvorhaben** der Hochschule einwerben und diese **Vorhaben** durchführen, **für die Dauer des Drittmittelflusses** aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage vergeben werden **kann. Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit des Professors nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird.**

Entwurf

(2) *Das Landesrecht kann vorsehen, dass an Professoren, die private Drittmittel für Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage vergeben werden kann; eine Zulage für Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit des Professors nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird.*“

8. § 36 wird aufgehoben.
9. § 43 wird aufgehoben.
10. § 50 wird aufgehoben.
11. In § 72 wird *in Satz 3* der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nach dem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

    „bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 darf der Sonderzuschlag monatlich zehn vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe nicht übersteigen.“
12. § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77

Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes

(1) § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43, 50, die Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung sind bis zum Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Abs. *3* zu erlassenden Regelungen jeweils weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember *[einsetzen: Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres]*.

(2) Für Professoren der Bundesbesoldungsordnung C *und Beamte der Nummer 20 der Vorbemerkungen der Bundesbesoldungsordnungen A und B*, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund *des* § 33 Abs. *3* zu erlassenden Regelungen oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember *[einsetzen: Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres]* noch nicht erlassen sind, am 1. Januar *[einsetzen: Jahreszahl des dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres]* im Amt befindlich sind, finden § 1 Abs. 2 Nr. 2,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) **Für den Bereich der Hochschulen des Bundes können das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich sowie das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen obersten Dienstbehörden für die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zahlung einer Zulage für Forschungsvorhaben und Lehrvorhaben nach Absatz 1 vorsehen**.“

8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. In § 72 **Abs. 2 Satz 1**[1] wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nach dem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

    „bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 darf der Sonderzuschlag monatlich zehn vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe nicht übersteigen.“
12. § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77

Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes

(1) § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43, 50, die Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung sind bis zum Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Abs. **4** zu erlassenden Regelungen jeweils weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember **2004**.

(2) Für Professoren der Bundesbesoldungsordnung C, die am Tag des Inkrafttretens der **auf Grund** § 33 Abs. **4** zu erlassenden Regelungen oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember **2004** noch nicht erlassen sind, am 1. Januar **2005** im Amt befindlich sind, finden § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, §§ 43, 50, die Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkraft-

[1] **Formulierung unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG; Bundesratsdrucksache 615/01; Bundestagsdrucksache 14/7097).**

Entwurf

§ 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, §§ 43, 50, die Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung Anwendung; eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 finden im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule oder einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf Antrag des Beamten § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43 und 50 und die Anlagen I, II und IV in der nach dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 *sowie Beamten der Nummer 20 der Vorbemerkungen der Bundesbesoldungsordnungen A und B* ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen wird. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich. In den Fällen des Satzes 2 findet § 13 keine Anwendung. *Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiter von Hochschulen sowie hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen des Bundes, deren Ämter in den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung geregelt sind.*

(3) Für die Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund *des* § 33 Abs. *3* zu erlassenden Regelungen, oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember *[einsetzen: Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres]* noch nicht erlassen sind, am 1. Januar *[einsetzen: Jahreszahl des dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres]* im Amt befindlich sind, sind der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt sowie die Anlage II in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung über die in Absatz 1 genannten Zeitpunkte hinaus anzuwenden.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

tretens des Gesetzes] geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung Anwendung; eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 finden im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule oder einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf Antrag des Beamten § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43 und 50 und die Anlagen I, II und IV in der nach dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen wird. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich. In den Fällen des Satzes 2 findet § 13 keine Anwendung.

(3) Für die Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die am Tag des Inkrafttretens der **auf Grund** § 33 Abs. **4** zu erlassenden Regelungen, oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember **2004** noch nicht erlassen sind, am 1. Januar **2005** im Amt befindlich sind, sind der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt sowie die Anlage II in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung über die in Absatz 1 genannten Zeitpunkte hinaus anzuwenden.

(4) Bei der Berechnung des Vergaberahmens nach § 34 Abs. 1 bleiben Besoldungsgruppen außer Betracht,

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	soweit Stellen dieser Besoldungsgruppen schon am … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] in der betreffenden Hochschulart nicht mehr geschaffen werden durften.“
13. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:	13. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:
a) Die Vorbemerkung Nummer 20 wird aufgehoben.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Die Vorbemerkung Nummer 31 wird wie folgt gefasst:	b) Die Vorbemerkung Nummer 31 wird wie folgt gefasst:
„31. Prüfungsvergütung für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter	**„31. Prüfungsvergütung für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter**
Die Landesregierungen werden ermächtigt, für beamtete wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter an einer Hochschule durch Rechtsverordnung eine Vergütung zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen zu regeln, die durch die Mitwirkung an Hochschul- und Staatsprüfungen entstehen.“	Die **Bundesregierung und die** Landesregierungen werden ermächtigt, **jeweils für ihren Bereich** für beamtete wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter an einer Hochschule durch Rechtsverordnung eine Vergütung zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen zu regeln, die durch die Mitwirkung an Hochschul- und Staatsprüfungen entstehen**; die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates**.“
c) In der Besoldungsgruppe A 16 *wird die* Amtsbezeichnung „Kanzler einer Universität der Bundeswehr“ *gestrichen*.	c) In der Besoldungsgruppe A 16 **werden** **aa) bei der** Amtsbezeichnung „Kanzler einer Universität der Bundeswehr“ **der Fußnotenhinweis „14)“ eingefügt und** **bb) nach der Fußnote 13) folgende Fußnote 14) angefügt:** **„14) Wenn der Amtsinhaber nicht Professor im Sinne des § 32 Satz 1 ist und soweit nicht in den Besoldungsgruppen W 2, W 3.“**
d) In der Besoldungsgruppe B 4 *wird die* Amtsbezeichnung „Präsident einer Universität der Bundeswehr“ *gestrichen*.	d) In der Besoldungsgruppe B 4 **werden** **aa) bei der** Amtsbezeichnung „Präsident einer Universität der Bundeswehr“ **der Fußnotenhinweis „7)“ eingefügt und** **bb) nach der Fußnote 6) folgende Fußnote 7) angefügt:** **„7) Wenn der Amtsinhaber nicht Professor im Sinne des § 32 Satz 1 ist und soweit nicht in den Besoldungsgruppen W 2, W 3.“**
e) In der Besoldungsgruppe B 5 *wird die* Amtsbezeichnung „Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“ *gestrichen*.	e) In der Besoldungsgruppe B 5 **werden**[2] **aa) bei der** Amtsbezeichnung „Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“ **der Fußnotenhinweis „7)“ eingefügt und** **bb) nach der Fußnote 6) folgende Fußnote 7) angefügt:**

2) Formulierung unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG; Bundesratsdrucksache 615/01; Bundestagsdrucksache 14/7097).

Entwurf

14. Die Anlage II wird wie folgt gefasst:

„Anlage II

Bundesbesoldungsordnung W

Vorbemerkungen

1. Zulagen

(1) Für Professoren, die bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, gilt die Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Zulage in der Besoldungsgruppe W 1 nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 nach dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 berechnet. Bei Professoren, denen bei ihrer Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamter oder Richter übertragen worden ist, richtet sich die Stellenzulage nach dem zweiten Hauptamt. Die für das zweite Hauptamt maßgebende Besoldungsgruppe bestimmt sich nach der in Anlage IX für die Beamten, Richter und Soldaten bei obersten Behörden und obersten Gerichtshöfen des Bundes getroffenen Regelung.

(2) Die Länder können bestimmen, dass Professoren, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen) der Länder sind, eine Zulage erhalten. § 42 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Professoren der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrer bewährt haben (§ 48 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes in der nach dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des HRG] geltenden Fassung), ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 260 Euro.

2. Dienstbezüge für Professoren als Richter

Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professor und eine nichtruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt, wenn der Professor ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 ausübt, monatlich 205,54 Euro, wenn er ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 ausübt, monatlich 230,08 Euro.

3. Amtsbezeichnungen

Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„7) **Wenn der Amtsinhaber nicht Professor im Sinne des § 32 Satz 1 ist und soweit nicht in den Besoldungsgruppen W 2, W 3.“**

14. Die Anlage II wird wie folgt gefasst:

„Anlage II

Bundesbesoldungsordnung W

Vorbemerkungen

1. Zulagen

unverändert

2. Dienstbezüge für Professoren als Richter

unverändert

3. Amtsbezeichnungen

unverändert

4. Prüfungsvergütung für Juniorprofessoren

Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich für Professoren der Besoldungsgruppe W 1 durch Rechts-

Entwurf

Besoldungsgruppe W 1

Professor als Juniorprofessor[1)]

[1)] nach § 47 des Hochschulrahmengesetzes in der nach dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des HRG] geltenden Fassung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule

Besoldungsgruppe W 2

Professor[1)]
– an einer Fachhochschule –

Professor an einer Kunsthochschule[1)]

Professor an einer Pädagogischen Hochschule[1)]

Universitätsprofessor[1)]

Präsident der …[1)2)]

Vizepräsident der …[1)2)]

Rektor der …[1)2)]

Prorektor der …[1)2)]

Konrektor der …[1)2)]

Kanzler der …[1)2)]

[1)] Soweit nicht – für den Bereich der Länder nach näherer Maßgabe des Landesrechts – in der Besoldungsgruppe W 3.
[2)] Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe W 3

Professor[1)]
– an einer Fachhochschule –

Professor an einer Kunsthochschule[1)]

Professor an einer Pädagogischen Hochschule[1)]

Universitätsprofessor[1)]

Präsident der …[1)2)]

Vizepräsident der …[1)2)]

Rektor der …[1)2)]

Prorektor der …[1)2)]

Kanzler der …[1)2)]

[1)] Soweit nicht – für den Bereich der Länder nach näherer Maßgabe des Landesrechts – in der Besoldungsgruppe W 2.
[2)] Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

verordnung eine Vergütung zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen zu regeln, die durch die Mitwirkung an Hochschul- und Staatsprüfungen entstehen; die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Besoldungsgruppe W 1

Professor als Juniorprofessor[1)]

[1)] nach § 47 des Hochschulrahmengesetzes in der nach dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des HRG] geltenden Fassung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule

Besoldungsgruppe W 2

Professor[1)]
– an einer Fachhochschule –

Professor an einer Kunsthochschule[1)]

Professor an einer Pädagogischen Hochschule[1)]

Universitätsprofessor[1)]

Präsident der …[1)2)**3)**]

Vizepräsident der …[1)2)**3)**]

Rektor der …[1)2)]

Konrektor der …[1)2)]

Prorektor der …[1)2)]

Kanzler der …[1)2)**3)**]

[1)] Soweit nicht – für den Bereich der Länder nach näherer Maßgabe des Landesrechts – in der Besoldungsgruppe W 3.
[2)] Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.
[3)] Soweit nicht in Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen A und B (§ 32 Satz 3).

Besoldungsgruppe W 3

Professor[1)]
– an einer Fachhochschule –

Professor an einer Kunsthochschule[1)]

Professor an einer Pädagogischen Hochschule[1)]

Universitätsprofessor[1)]

Präsident der …[1)2)**3)**]

Vizepräsident der …[1)2)**3)**]

Rektor der …[1)2)]

Konrektor der …[1)2)]

Prorektor der …[1)2)]

Kanzler der …[1)2)**3)**]

[1)] Soweit nicht – für den Bereich der Länder nach näherer Maßgabe des Landesrechts – in der Besoldungsgruppe W 2.
[2)] Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.
[3)] Soweit nicht in Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen A und B (§ 32 Satz 3).“

Entwurf

15. Die Anlage IV Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„**3. Bundesbesoldungsordnung W**

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	W 1	W 2	W 3
	3 070	*3 580*	*4 350“.*

16. In der Anlage IX wird der Teil „**Bundesbesoldungsordnung C**“ aufgehoben.

Artikel 2

Beamtenversorgungsgesetz

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch … wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt IX § 67 des Inhaltsverzeichnisses wird nach dem Wort „Assistenten“ die Angabe „mit Bezügen nach § 77 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W“ angefügt.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Angabe eingefügt:

   „4. Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit sie nach § 33 Abs. *2* des Bundesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind,“.

3. § 67 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Assistenten“ die Angabe „mit Bezügen nach § 77 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W“ angefügt.

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Künstlerischen Assistenten“ die Angabe „mit Bezügen nach § 77 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

      bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Satz 1 gilt auch für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren und der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W und ihre Hinterbliebenen.“

   c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

      „Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger

Beschlüsse des 4. Ausschusses

15. Die Anlage IV Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„**3. Bundesbesoldungsordnung W**

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	W 1	W 2	W 3
	3 260,00	**3 724,00**	**4 522,00“.**

16. u n v e r ä n d e r t

Artikel 2

Beamtenversorgungsgesetz

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch … wird wie folgt geändert:

1. u n v e r ä n d e r t

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Angabe eingefügt:

   „4. Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit sie nach § 33 Abs. **3** des Bundesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind,“.

3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

wissenschaftlicher Leistungen kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig."

bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b" durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c" ersetzt.

cc) Nach dem neuen Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht."

Artikel 3

Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch … wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen," durch die Angabe „Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen," ersetzt.

   b) In Nummer 4 wird die Angabe „gemäß Vorbemerkung Nr. 5 zur Bundesbesoldungsordnung C," durch die Angabe „nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W," ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung ist bis zum Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Abs. *3* des Bundesbesoldungsgesetzes ergangenen Regelungen jeweils weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember *[einsetzen: Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres]*. Für die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Abs. *3* des Bundesbesoldungsgesetzes ergangenen Regelungen jeweils vorhandenen Professoren der Bundesbesoldungsordnung C *sowie Beamten der Nummer 20 der Vorbemerkungen der Bundesbesoldungsordnungen A und B* findet § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkraft-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 3

Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch … wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen," durch die Angabe „Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, **soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden,**" ersetzt.

   b) u n v e r ä n d e r t

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) u n v e r ä n d e r t

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung ist bis zum Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Abs. **4** des Bundesbesoldungsgesetzes ergangenen Regelungen jeweils weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember **2004**. Für die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Abs. **4** des Bundesbesoldungsgesetzes ergangenen Regelungen jeweils vorhandenen Professoren der Bundesbesoldungsordnung C findet § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 in der bis zum … [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung, bis ihnen ein Amt der Bundesbesoldungsordnung W übertragen wird."

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

tretens des Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung, bis ihnen ein Amt der Bundesbesoldungsordnung W übertragen wird. *Satz 2 gilt entsprechend für hauptberufliche Leiter von Hochschulen sowie hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen des Bundes, deren Ämter in den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum ... [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung geregelt sind.*“

Artikel 4

Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung

Die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527) wird aufgehoben.

Beschlüsse: **Artikel 4** – unverändert

Artikel 5

Sonderzuschlagsverordnung

In § 2 Abs. 2 Satz 2 der Sonderzuschlagsverordnung vom 16. März 1998 (BGBl. I S. 513) wird nach dem Wort „Anfangsgrundgehalts“ die Angabe „, bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 bis zu 10 vom Hundert des Grundgehalts“ eingefügt.

Beschlüsse: **Artikel 5[3)]** – *entfällt*

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 5 beruhenden Teile der Sonderzuschlagsverordnung können aufgrund der Ermächtigung des § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Beschlüsse: **Artikel 6[4)]** – *entfällt*

Artikel *7*

Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Beschlüsse: **Artikel 5[5)]** – unverändert

Artikel *8*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse: **Artikel 6[6)]** – unverändert

---

3) Formulierung unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG; Bundesratsdrucksache 615/01; Bundestagsdrucksache 14/7097).

4) Formulierung unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG; Bundesratsdrucksache 615/01; Bundestagsdrucksache 14/7097).

5) Formulierung unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG; Bundesratsdrucksache 615/01; Bundestagsdrucksache 14/7097).

6) Formulierung unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG; Bundesratsdrucksache 615/01; Bundestagsdrucksache 14/7097).

Bericht der Abgeordneten Peter Enders, Meinrad Belle, Cem Özdemir, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig und Ulla Jelpke

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf wurde in der 190. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 27. September 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO zur Mitberatung überwiesen.

2. Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 55. Sitzung am 7. November 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Innenausschusses anzunehmen.

   Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Innenausschuss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen.

   Der gegenüber dem Änderungsantrag im Innenausschuss vorgetragenen Abänderung des § 33 Abs. 2 durch die Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugestimmt.

   Die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU wurden jeweils mehrheitlich abgelehnt.

3. Der Haushaltsausschuss wird seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert abgeben.

4. Der Innenausschuss hat in seiner 70. Sitzung am 18. Oktober 2001 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung (Fachgespräch) durchgeführt, an der sich 9 Sachverständige beteiligt haben. Auf das Protokoll der Anhörung wird hingewiesen.

5. Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 7. November 2001 abschließend beraten und ihm in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS zugestimmt.

Zu den Änderungsanträgen ergaben sich folgende Abstimmungsergebnisse:

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 14/588) wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS angenommen.

Mit diesem Ergebnis wurde auch der gegenüber dem Änderungsantrag mündlich vorgetragenen Abänderung des § 33 Abs. 2 durch die Koalitionsfraktionen zugestimmt.

§ 33 Abs. 2 wurde deshalb vom Innenausschuss mit folgender Fassung angenommen:

„(2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ferner übersteigen, wenn der Professor bereits an seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um den Professor für eine andere deutsche Hochschule zu gewinnen oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind.

Zuvor wurde über die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU vom 2. November 2001 auf Ausschussdrucksache 14/586 abgestimmt.

Antrag 1 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Antrag 2 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und PDS abgelehnt.

Antrag 3 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Antrag 4 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU vom 2. November 2001 einschließlich der Begründung auf Ausschussdrucksache 14/586 haben folgenden Wortlaut:

Antrag 1

Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz) Nr. 15 (Anlage VI BBesG) erhält folgende Fassung:

„Die Anlage IV Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

3. Bundesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	*W 1*	*W 2*	*W 3*
	3 070	*4 090*	*4 600“*

Begründung

Die Attraktivität des Professorenamtes hängt vor allem von der Höhe des jeweils garantierten Grundgehalts ab.

Die von der Bundesregierung vorgesehenen Grundgehaltssätze von 3 580 Euro für W 2 und 4 350 Euro für W 3 sind deutlich zu niedrig.

Mit derart niedrigen garantierten Bezügen dürfte wissenschaftlich hochqualifiziertes Personal kaum zu gewinnen sein. Dies war auch einhellige Meinung der vom Innenausschuss angehörten Sachverständigen.

Die vorgeschlagenen höheren Grundgehaltssätze für W 2 und W 3 entsprechen den derzeitigen Grundgehältern bei der Berufung eines 35-Jährigen für eine nach C 3 bzw. C 4 ausgewiesene Stelle.

Nur die höheren Beträge sichern eine amtsangemessene Besoldung, denn es besteht keine Sicherheit, dass alle Grundgehälter durch Leistungszulagen auf ein angemessenes Niveau aufgestockt werden.

Da Leistungsbezüge überdies nur begrenzt ruhegehaltfähig sind, führen die höheren Grundgehälter zu einem Ausgleich beim Versorgungsniveau.

Antrag 2

In Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz) Nr. 7

a) sind in § 33 Abs. 2 die Sätze 1 und 2 zu streichen und durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltsfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltsfähig erklärt werden. Für Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt.“

b) ist in der Folge § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. zur Ruhegehaltsfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge nach Absatz 2 Satz 1 und zur Überschreitung des Vomhundertsatzes nach Absatz 2 Satz 3 und“.

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung entspricht aus den vom Bundesrat vorgetragenen Gründen nicht der Systematik der Beamtenversorgung. Die Berücksichtigung von Zulagen nur der letzten fünf Dienstjahre kann auch entgegen den Zielen der Reform dazu führen, dass Leistungszulagen vor dem Ruhestand großzügiger vergeben werden, um das Niveau der Versorgung anzuheben.

Die vorgeschlagene Änderung übernimmt den Formulierungsvorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates. Ihr ist gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates der Vorzug zu geben, denn sie verzichtet auf eine Festlegung im Bundesrecht, dass befristet gewährte Leistungsbezüge dem Amtsträger jeweils mindestens zehn Jahre gewährt worden sind. Die Länder sollten wenigstens die Möglichkeit erhalten, befristet gewährte Zulagen großzügiger beim Ruhegehalt zu berücksichtigen.

Diese Leistungszulagen werden nach dem Konzept des neuen Hochschullehrerdienstrechts zu einem relevanten Bestandteil der Professorenbesoldung. Werden die Bezüge nur in Ausnahmefällen bei der Versorgung berücksichtigt, führt die Dienstrechtsreform im Ergebnis zu einer Absenkung des Versorgungsniveaus.

Antrag 3

In Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz) Nr. 14 (Anlage II BBesG) wird

a) in Nummer 1 Abs. 3 folgender Satz 1 eingefügt:

„Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass Professoren der Besoldungsgruppe W 1 neben dem Grundgehalt von Anfang an Leistungsbezüge bis zum Höchstbetrag von monatlich 260 Euro erhalten; § 33 Abs. 1 und 3 BBesG gelten in diesem Fall entsprechend.“

b) der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2.

Begründung

Durch die Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch das Grundgehalt von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren generell aufgestockt werden kann.

In bestimmten technischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen bieten Wirtschaft und Forschungseinrichtungen besonders im Ausland ein deutlich höheres Einkommen. In diesen Fächern sind die Hochschulen mit einem Angebot von W 1 (3 070 Euro) nicht konkurrenzfähig.

Durch die Änderung soll erreicht werden, dass den Ländern die Möglichkeit eröffnet wird, das Grundgehalt W 1 für Juniorprofessoren von Anfang an aufzustocken.

Der Höchstbetrag führt dann zusammen mit der ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit vorgesehenen nicht ruhegehaltsfähigen Zulage in Höhe von 260 Euro zu einer höchstmöglichen Besoldung der Juniorprofessoren von 3 590 Euro.

Antrag 4

In Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz) Nr. 13 werden die Buchstaben c und e gestrichen.

Buchstabe d wird zu Buchstabe c und um folgenden Satz ergänzt:

‚In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Präsident einer Hochschule der Bundeswehr“ hinzugefügt.‘

Begründung

Die von der Bundesregierung vorgesehene Streichung der Amtsbezeichnungen „Kanzler einer Universität der Bundeswehr“, „Präsident einer Hochschule der Bundeswehr“ und „Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“ aus den Besoldungsordnungen A bzw. B und die offensichtlich geplante Aufnahme in die Besoldungsordnung W wäre nicht sachgerecht.

Schon bislang bestand Einigkeit, dass die o. g. Ämter nicht der „wissenschaftlichen“ Besoldungsordnung C, sondern den Besoldungsordnungen A bzw. B zuzuordnen sind. Da sich die Entscheidungsgrundlagen für diese Zuordnung nicht geändert haben, sollte daran festgehalten werden.

Geboten ist allerdings eine Anhebung der Dotierung der Dienstposten für die Präsidenten an den Universitäten der Bundeswehr, da dort eine sehr qualifizierte Ausbildungs- und Forschungsarbeit geleistet wird.

II. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Bundestagsdrucksache 14/6852 hingewiesen.
2. Die von den Koalitionsfraktionen initiierten Änderungen sind im Wesentlichen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 3a (§ 13)

Der Wegfall variabler Leistungsbezüge soll nicht zur Zahlung einer Ausgleichszulage nach § 13 führen:

– Eine eventuelle Verringerung von Leistungsbezügen eines Professors nach Berufungs- und Bleibeverhandlungen liegt in dessen eigener Verantwortungssphäre.
– Insbesondere im Fall der Verminderung der Leistungsbezüge für besondere individuelle Leistungen wegen Leistungsabfalls würde das Ziel der Besoldungsreform konterkariert, wenn die Differenz durch eine Ausgleichszulage aufgefangen würde.
– Leistungsbezüge für die Wahrnehmung besonderer Funktionen werden ohnehin nur für die Dauer der Ausübung der Funktion gewährt.

Sollte die Verminderung von Leistungsbezügen aus besonderen Gründen (z. B. im Fall der Auflösung der Hochschule) ausnahmsweise ausgleichsbedürftig sein, kann dieser Ausgleich mit anderen Instrumenten des Beamtenrechts bzw. Besoldungsrechts geschaffen werden.

Zu Nummer 7 (§§ 32 bis 35)

Zu § 32

Die Formulierung berücksichtigt, dass Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die keine Professoren sind, nicht zwingend in Ämter der Bundesbesoldungsordnung W eingestuft werden müssen, sondern auch Ämtern der Bundes- und Landesbesoldungsordnungen A und B zugeordnet werden können. Der Landesgesetzgeber kann aufgrund Satz 3 Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die keine Professoren sind, wie bisher in Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnungen A und B einstufen.

Zu § 33 Abs. 2 – neu –

Der im Regierungsentwurf vorgesehene Wegfall der bisherigen Besoldungsobergrenze B 10 soll den deutschen Hochschulen die Chance eröffnen, einzelne Spitzenprofessoren aus der Privatwirtschaft sowie dem Ausland zu gewinnen. An dieser Zielsetzung wird auch mit dem neuen § 33 Abs. 2 festgehalten. Durch die Festlegung einer individuellen Besoldungsobergrenze (B 10) wird die Einheitlichkeit der Besoldungsstrukturen in Bund und Ländern grundsätzlich gewahrt. Die Regelung ermöglicht es dabei aber, Professoren durch Zahlung von Leistungsbezügen oberhalb von B 10 aus dem Ausland und der Privatwirtschaft zu gewinnen bzw. ihre Abwanderung zu verhindern. Zudem können auch bei einem Wechsel innerhalb der deutschen Hochschullandschaft über B 10 hinausgehende Bezüge gezahlt werden, wenn der Professor bereits zuvor derartige Bezüge erhalten hat. So ermöglicht der neue Absatz 2 flexible personalwirtschaftliche Lösungen und führt insbesondere nicht zu Nachteilen im globalen Konkurrenzwettbewerb um ausgewiesene Spitzenkräfte.

Zu § 33 Abs. 3 Satz 1 und 2

Die Formulierung stellt sicher, dass Leistungsbezüge nur unter der Voraussetzung ruhegehaltfähig sind, dass sie jeweils über einen gewissen Zeitraum gewährt wurden, wenn sie also amtsprägend sind. Das bedeutet, dass unbefristete Leistungsbezüge mindestens drei Jahre lang gewährt werden müssen, damit sie in das Ruhegehalt eingehen können.

Bei befristeten Leistungsbezügen wird eine wiederholte Vergabe vorausgesetzt.

Darüber hinaus sollen Bund und Ländern Spielräume eröffnet werden, Leistungsbezüge nach Satz 1 über den dort genannten Umfang hinaus für ruhegehaltfähig zu erklären.

Zu § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2

Notwendige Folgeänderung der Einfügung eines neuen Absatzes 2 bzw. der Neufassung der Sätze 1 und 2 des neuen Absatzes 3 in § 33.

Zu § 34 Abs. 1 Satz 1

Übernahme des entsprechenden Vorschlags der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 402/01).

Hochschulen in einigen Bundesländern besitzen jeweils eigene Dienstherreneigenschaft. Da Absatz 2 bei der Berechnung des Vergaberahmens von der Zusammenfassung gleichgearteter Hochschulen ausgeht ist es erforderlich, den Vergaberahmen nicht auf die Leistungsbezüge eines „Dienstherrn“ zu beziehen, sondern auf die Leistungsbezüge im Bereich eines Landes bzw. des Bundes.

Zu § 34 Abs. 3

Folgeänderung der Übernahme des entsprechenden Vorschlags der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 402/01), Bund und Ländern zu ermöglichen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen wie bisher in den Besoldungsordnungen A und B einzustufen.

Zu § 35

Nach Absatz 1 soll dem Landesgesetzgeber neben der Einführung der Lehrzulage auch die Einführung der Forschungszulage überlassen werden [insoweit Übernahme der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 402/01)].

Absatz 2 räumt auch dem Bund für seinen Bereich die Möglichkeit ein, die Forschungszulage und die Lehrzulage einzuführen.

Im Übrigen redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (§ 72)

Anpassung des Änderungsbefehls an den im Entwurf des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes geänderten Text des § 72.

Zu Nummer 12 (§ 77)

Zu § 77 Abs. 1

Notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 33.

Zu § 77 Abs. 2

Folgeänderung der Übernahme des entsprechenden Vorschlags der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 402/01), Bund und Ländern zu ermöglichen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen wie bisher in den Besoldungsordnungen A und B einzustufen.

Im Übrigen notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 33.

Zu § 77 Abs. 3

Notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 33.

Zu § 77 Abs. 4

Übernahme des entsprechenden Vorschlags der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 402/01).

Seit Anfang der 90er Jahre dürfen an Universitäten C 2-Planstellen nur noch geschaffen werden, wenn es sich um künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen handelt. An einigen Universitäten sind noch immer zahlreiche früher geschaffene C 2-Planstellen vorhanden. Strukturverzerrungen, die daraus entstehen, dass noch in erheblichem Umfang auslaufende C 2-Planstellen an Universitäten vorhanden sind, sollen nicht zur Verminderung des Vergaberahmens führen, diese Stellen dürfen daher bei der Berechnung des Vergaberahmens nicht berücksichtigt werden.

Zu Nummer 13 (Anlage I Bundesbesoldungsordnungen A und B)

Zu Vorbemerkung Nummer 31 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B

Ebenso wie die Länder soll auch der Bund für seinen Bereich die Möglichkeit haben, künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeitern für die Mitwirkung an Hochschul- oder Staatsprüfungen eine besondere Vergütung zu zahlen.

Zu Besoldungsgruppe A 16, B 4 und B 5

Notwendige Folgeänderungen zur Änderung des § 32.

Zu Nummer 14 (Anlage II Bundesbesoldungsordnung W)

Zu Vorbemerkung Nummer 4

Juniorprofessoren können nicht – wie W 2- und W 3-Professoren – variable Leistungsbezüge für die Mitwirkung an Hochschul- und Staatsprüfungen erhalten. Auch für Juniorprofessoren soll deshalb die Zahlung einer besonderen Vergütung für die Mitwirkung an solchen Prüfungen durch Rechtsverordnung geregelt werden können.

Zu der neuen Fußnote Nummer 3 in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3

Notwendige Folgeänderungen zu Nummer 7 (§ 32)

Die neue Fußnote regelt, dass die Ämter der Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die keine Professoren sind, auch in den Besoldungsgruppen der Bundes- bzw. Landesbesoldungsordnungen A und B ausgebracht sein können.

Zur Ausweisung Konrektor in der Besoldungsgruppe W 3

Ebenso wie in der Besoldungsgruppe W 2 muss das Amt des Konrektors auch in der Besoldungsgruppe W 3 ausgebracht werden [insoweit Übernahme der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 402/01)].

Im Übrigen redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 15 (Anlage IV Nummer 3 Grundgehaltssätze Bundesbesoldungsordnung W)

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Beträge berücksichtigen die zwischenzeitlich erfolgten Besoldungsanpassungen aufgrund des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 nicht; die Grundgehälter sind entsprechend zu erhöhen.

Nach dem Reformkonzept der Bundesregierung orientiert sich das Grundgehalt des Juniorprofessors an den Grundgehältern der Besoldungsgruppen C 1 und C 2. In der Besoldungsgruppe W 1 ist deshalb die bisher den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten in der Besoldungsgruppe C 1 gezahlte Stellenzulage in Höhe von ca. 130 DM (ca. 67 Euro) bei der Erhöhung des Grundgehalts zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Beamtenversorgungsgesetz)

Notwendige redaktionelle Folgeänderung der Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 33 Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 1 Sonderzuwendungsgesetz)

Übernahme des entsprechenden Vorschlags der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 402/01).

Bei der Bemessung des Betrags der jährlichen Sonderzuwendung wird auf laufende Bezügebestandteile abgestellt, die am Stichtag 1. Dezember zugestanden haben. Einmalzahlungen gerade im Dezember würden die Sonderzuwendung in die Höhe treiben; sie dürfen daher nicht in die Bemessung einfließen.

Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 2 Sonderzuwendungsgesetz)

Folgeänderung der Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 33 Bundesbeamtengesetz sowie Übernahme des Vorschlags des Bundesrates, Bund und Ländern zu ermöglichen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die keine Professoren sind, wie bisher in Ämter der Besoldungsordnungen A und B einzustufen.

Zu Artikel 5 – alt –

Zu Sonderzuschlagsverordnung

Berücksichtigung der Aufhebung der Sonderzuschlagsverordnung im Entwurf des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes.

Zu Artikel 6 – alt –

Zu Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Redaktionelle Folgeänderungen aus Änderung zu Artikel 5 (Wegfall).

Zu den Artikeln 5 und 6 – neu –

Redaktionelle Folgeänderungen aus dem Wegfall der alten Artikel 5 und 6 (Neunummerierung).

3. Die Fraktion der CDU/CSU hat den Gesetzentwurf abgelehnt. Zwar sei auch die Fraktion der CDU/CSU der Auffassung, dass eine leistungsfördernde Besoldung an den Hochschulen erfolgen soll. Dieser Gesetzentwurf sei für diese Zielstellung aber ungeeignet, insbesondere seien die Grundbezüge zu niedrig.

Die Fraktion der FDP hat den Gesetzentwurf ebenfalls abgelehnt. Sie sieht verfassungsrechtliche Verstöße, so z. B. im Hinblick auf die amtsangemessene Alimentation oder im Hinblick auf eine in Artikel 109 Abs. 1 GG vorgeschriebene eigenständige Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern, die durch den Vergaberahmen in § 34 des Gesetzentwurfs tangiert werde. Auch rein rechtstechnisch wäre dieser Gesetzentwurf miserabel gestaltet.

Die Fraktion der PDS hat in der Schlussabstimmung den Gesetzentwurf ebenfalls abgelehnt. Es seien etliche Punkte zu kritisieren, so fehle z. B. ein Studiengebührenverbot. Auch missachte die Bundesregierung die Tarifautonomie. Die Anhörung hätte weitreichende Einwände aufgezeigt, die von der Fraktion der PDS weitgehend geteilt werden.

Die Koalitionsfraktionen heben hervor, dass der Gesetzentwurf einen Freiraum für eine leistungsorientierte Bezahlung an den Hochschulen schaffe. Deregulierung und die Autonomie der Hochschulen würden befördert.

Berlin, den 7. November 2001

Peter Enders
Berichterstatter

Meinrad Belle
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333